



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 200 Satzung vom 21.12.2017 über die 24. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1990
- Seite 202 Satzung vom 21.12.2017 über die 12. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005
- Seite 205 Satzung vom 21.12.2017 über die 25. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992
- Seite 207 Satzung vom 21.12.2017 über die 8. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009
- Seite 209 Satzung vom 21.12.2017 über die 28. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985
- Seite 214 Bekanntmachung der Änderung der Widmungsbeschränkung eines Teilbereiches des Juraweges
- Seite 217 Genehmigung des FP 97. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Niederrheinallee / Flohweg
- Seite 220 Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 151, Kindergarten zwischen Niederrheinallee und Flohweg
- Seite 223 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung auf dem Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 21.12.2017

Bekanntmachung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

- Seite 226 Öffentliche Bekanntmachung der Wasserhausanschlusspreise und der Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Satzung vom 21.12.2017 über die 24. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1990

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, 1976 S. 12) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kurorte vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich
- | | |
|---|----------|
| a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 1,88 EUR |
| b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs | 1,76 EUR |
| c) für Straßen des überörtlichen Verkehrs | 1,67 EUR |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 20.12.2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
-

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 21.12.2017

Harald Lenßen
Bürgermeister

Satzung vom 21.12.2017 über die 12. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kurorte vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz zur Änderung des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 07.12.2005, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

§ 7 Gebühren für die Leerung der Abfallbehälter (Restmülltonne)

[2] a) Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von

60 l	150,80 EUR
80 l	201,10 EUR
120 l	301,60 EUR
240 l	603,30 EUR

bei 10 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 10 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

b) Für jede über 10 Leerungen im Jahr hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Abfallbehälter mit einem Volumen von

60 l	15,08 EUR
80 l	20,11 EUR
120 l	30,16 EUR
240 l	60,33 EUR

[3] Die Jahresgebühr beträgt bei wöchentlich einmaliger Leerung für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von

1.100 l	14.378,50 EUR
2.500 l	32.678,40 EUR
5.000 l	65.356,70 EUR

Diese Behältertypen nehmen am Zählsystem nicht teil.

[4] Die Gebühr für den Erwerb des Windelsackes sowie dessen Entsorgung beträgt 2,10 EUR pro Sack.

Artikel 2

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Gebührensatz für die Entsorgung der Bio-Tonne

Die Benutzungsgebühren werden nach Art und Größe unabhängig von der Zahl der Leerungen der dem Grundstück zugeordneten Bio-Abfallbehälter für das Kalenderjahr berechnet.

Die Jahresgebühr beträgt für einen Behälter mit einem Volumen von

120 l	35,30 EUR
240 l	70,50 EUR
1.100 l	323,80 EUR

Artikel 3

§ 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Gebührensatz für den Abfallsack

Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines 60-l-Abfallsackes beträgt 12,00 EUR / Stück.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 20.12.2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
-

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 21.12.2017

Harald Lenßen
Bürgermeister

Satzung vom 21.12.2017 über die 25. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992

Aufgrund der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Art. 122 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.07.2017 (BGBl. I S. 626), der §§ 43 ff., 46 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffenrechts vom 27. August 2017 (BGBl. I 2017, S. 3295) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kurorte 15. Dezember 2016 (GV. NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen
58,43 EUR je Kubikmeter
abgefahrenen Grubeninhalts,
- b) bei abflusslosen Gruben
30,95 EUR je Kubikmeter
abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 20.12.2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 21.12.2017

Harald Lenßen
Bürgermeister

Satzung vom 21.12.2017 über die 8. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kurorte 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), sowie des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016 S. 559) und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 20. Dezember 2017 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 und 9 erhält folgende Fassung:

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Umfasst der letzte Ablesezeitraum keine 12 Monate, so wird der jeweilige Wasserverbrauch auf 12 Monate hochgerechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

- (9) Die Gebühr beträgt für Gebührenpflichtige, die nicht Genossen der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft sind je m³ Schmutzwasser jährlich 2,88 €. Für Gebührenpflichtige, die für die Entwässerung eines Grundstücks bereits selbst von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ jährlich 1,40 €.

Artikel 2

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,80 €.
-

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 20.12.2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 21.12.2017

Harald Lenßen
Bürgermeister

Satzung vom 21.12.2017 über die 28. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kurorte 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), sowie des § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 17. Dezember 2013 hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.1985 gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn

1. Verleihungsgebühren

1.1 Reihengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

1.1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 365,00 EUR

1.1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 934,00 EUR

1.2 Wahlgrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 2.335,00 EUR

1.3 Urnengrabstätten

Je Urnengrab werden erhoben:

1.3.1 bei Urnenreihengrabstätten 274,00 EUR

1.3.2 bei Urnenwahlgrabstätten an bevorzugter Stelle 1.362,00 EUR

1.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld

Je Asche werden erhoben:

1.4.1 bei Aschenstreufeld 110,00 EUR

1.4.2 bei Aschengrabfeld 97,00 EUR

**2. Gebühren für den Wiedererwerb oder der Verlängerung
des Nutzungsrechtes**

- | | |
|---|-----------|
| 2.1 für Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr für Verstorbene,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 93,00 EUR |
| 2.2 für Urnenwahlgrabstätten je Jahr | 54,00 EUR |

3. Grabbereitungsgebühren

3.1 Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 3.1.1 Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 179,00 EUR |
| 3.1.2 Bestattungen <u>freitags nach 11 Uhr</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 423,00 EUR |
| 3.1.3 Bestattungen <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 479,00 EUR |
| 3.1.4 Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 458,00 EUR |
| 3.1.5 Bestattungen <u>freitags nach 11 Uhr</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 702,00 EUR |
| 3.1.6 Bestattungen <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 758,00 EUR |

3.2 Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 3.2.1 Bestattung von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 687,00 EUR |
| 3.2.2 Bestattung <u>freitags nach 11 Uhr</u> von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 931,00 EUR |
| 3.2.3 Bestattung <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 987,00 EUR |

3.3 Urnengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 3.3.1 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte | 46,00 EUR |
| 3.3.2 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte <u>freitags nach 11 Uhr</u> | 192,00 EUR |
-

3.3.3 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte <u>samstags</u>	234,00 EUR
3.3.4 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte	223,00 EUR
3.3.5 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte <u>freitags nach 11 Uhr</u>	369,00 EUR
3.3.6 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte <u>samstags</u>	411,00 EUR

3.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld

3.4.1 Bestattung im Aschenstreufeld	75,00 EUR
3.4.2 Bestattung im Aschenstreufeld <u>freitags nach 11 Uhr</u>	156,00 EUR
3.4.3 Bestattung im Aschenstreufeld <u>samstags</u>	188,00 EUR
3.4.4 Bestattung im Aschengrabfeld	46,00 EUR
3.4.5 Bestattung im Aschengrabfeld <u>freitags nach 11 Uhr</u>	192,00 EUR
3.4.6 Bestattung im Aschengrabfeld <u>samstags</u>	234,00 EUR

4. Ausgrabungsgebühren, Umbettung

4.1 Ausgrabung von Verstorbenen die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten	537,00 EUR
4.2 Ausgrabung von Verstorbenen die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten	1.374,00 EUR
4.3 Ausgrabung einer Urne	46,00 EUR
4.4 Für jede Ausgrabung sind die Kosten für Nebenarbeiten, wie Versetzung von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern usw. je angefangener Stunde zu bezahlen mit:	50,00 EUR
4.5 Bei Umbettungen sind die Gebühren für die Ausgrabung, die Verleihungsgebühren für eine Wahlgrabstätte und die Grabbereitungsgebühren für die neue Grabstätte zu entrichten.	

5. Gebühren für die Genehmigung

5.1 zur Errichtung eines Grabmals	55,00 EUR
5.2 zur Errichtung einer Grabplatte	41,00 EUR
5.3 zur Errichtung einer Grabeinfassung und sonstiger baulicher Anlagen	27,00 EUR

5.4 zur Zulassung von Gewerbetreibenden 8,00 EUR

6. Gebühren für die Benutzung

6.1 der Feierhalle 176,00 EUR

6.2 der Leichenhalle, je angefangenen Tag 32,00 EUR

6.3 des Kühlraumes, je angefangenen Tag 10,00 EUR

6.4 Unterstellen einer Urne, je angefangenen Tag 5,00 EUR

6.5 der Kleinorgel je Trauerfeier (ohne Organist) 10,00 EUR

7. Gebühren für sonstige Leistungen

7.1 Grabpflegearbeiten

7.1.1 für anonyme Reihengrabstätten pro Jahr 38,00 EUR

7.1.2 für anonyme Urnenreihengrabstätten pro Jahr 7,60 EUR

7.1.3 für Rasenreihengräber mit Stele pro Jahr 51,00 EUR

7.1.4 für Rasenurnenreihengräber mit Stele pro Jahr 10,20 EUR

7.1.5 für Rasenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr 57,00 EUR

7.1.6 für Rasenurnenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr 11,40 EUR

7.2 Bei Verzicht / Entzug

7.2.1 auf Reihengrab- oder Wahlgrabstätten
je belegter Grabstelle und Jahr 50,00 EUR

7.2.2 auf Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten
je belegter Grabstelle und Jahr 22,80 EUR

7.3 Übrige Leistungen

7.3 übrige Leistungen, die nach der Friedhofssatzung erforderlich
bzw. von Bürgern gefordert werden, sind je angefangener
Stunde zu bezahlen mit: 50,00 EUR

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 20.12.2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 21.12.2017

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Bekanntmachung der Änderung der Widmungsbeschränkung eines Teilbereiches des Juraweges

Der Rat der Stadt hat am 20.12.2017 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- I. Lage der Straße
Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

- II. Name der Straße
Juraweg

- III. Beginn und Ende
Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstücke 618 und 619

- IV. Straßengruppe
Gemeindestraße
Untergruppe
Anliegerstraße

- V. Wirkung der Widmung
Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

- VI. Widmungsbeschränkung
Verkehrsberuhigter Bereich

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 20.12.2017 beschlossene Änderung der Widmungsbeschränkung eines Teilbereiches des Juraweges wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
-

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweiligen Kläger zugerechnet werden.

Neukirchen-Vluyn, den 21.12.2017

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Anlage:

Plan

Widmung Juraweg

Bereich BP 118, 1. Änderung

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstücke 618, 619

 **Widmungsfläche / Verkehrsberuhigter Bereich**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © Kreis Wesel, Februar 2017
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Ka, 18.08.2017



Genehmigung der FP 97. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Niederrheinallee / Flohweg

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat folgende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 27.09.2017 beschlossene 97. Änderung des Flächennutzungsplanes, zum VBP 151 Bereich Niederrheinallee / Flohweg

Düsseldorf, den 19.12.2017

Bezirksregierung Düsseldorf, AZ: 35.02.01.01-27Nek-097-1501

**Im Auftrag
Gez. Rita Zmarsly**

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Straße 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Hinweis

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 27.09.2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Es wird hiermit bestätigt, dass

1. der Wortlaut der beigefügten **Satzung** mit dem Beschluss des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom **27.09.2017** übereinstimmt, und
2. nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NW verfahren worden ist.

Neukirchen-Vluyn, den 19.12.2017

Harald Lenßen
Bürgermeister

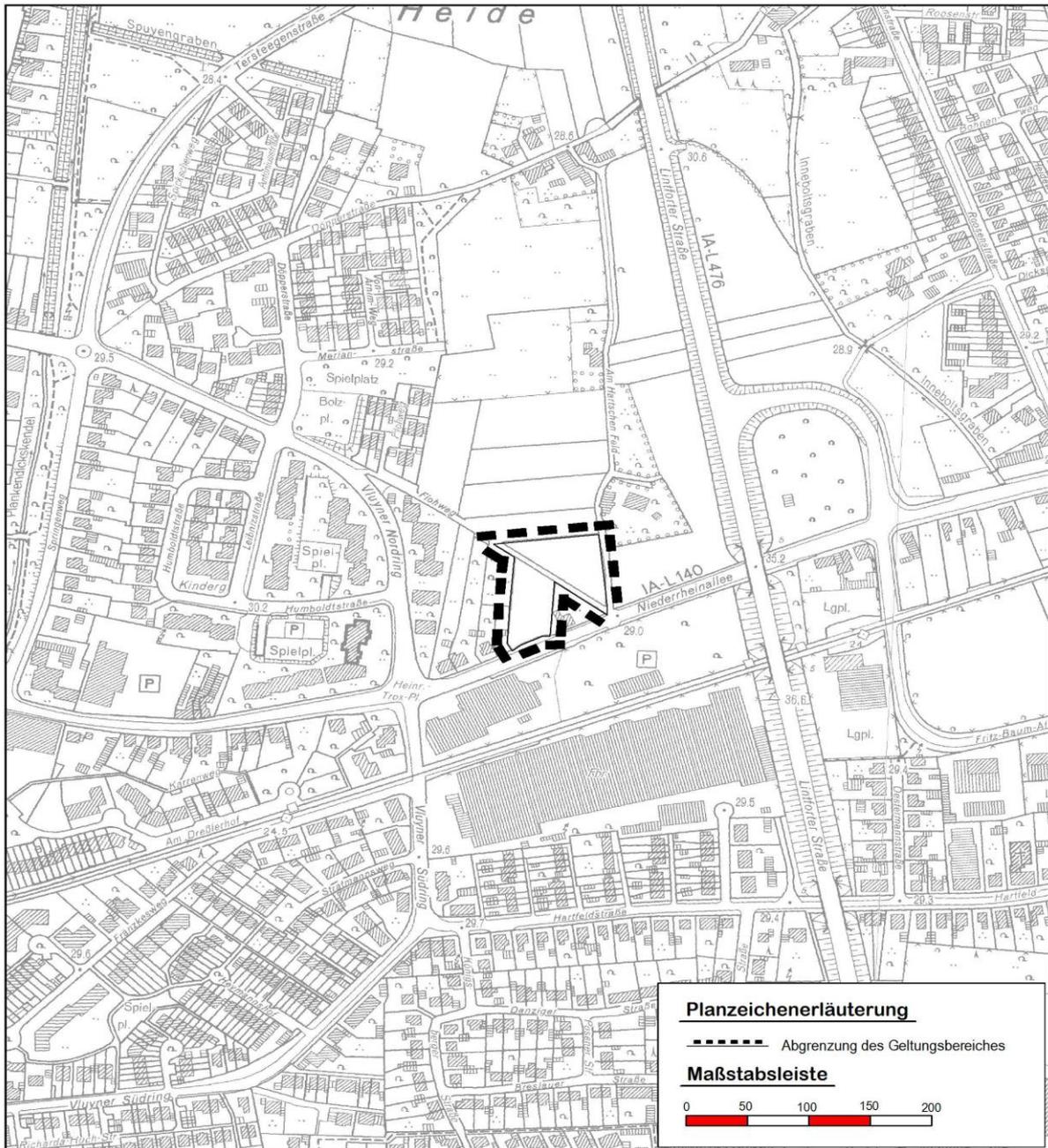
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

97. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich Niederrheinallee / Flohweg

Stadt Neukirchen-Vluyn



**Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren;
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 151, Kindergarten zwischen Niederrheinallee
und Flohweg**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 28.06.2017 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweis

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.06.2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Es wird hiermit bestätigt, dass

1. der Wortlaut der beigefügten **Satzung** mit dem Beschluss des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom **28.06.2017** übereinstimmt, und
2. nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NW verfahren worden ist.

Neukirchen-Vluyn, den 19.12.2017

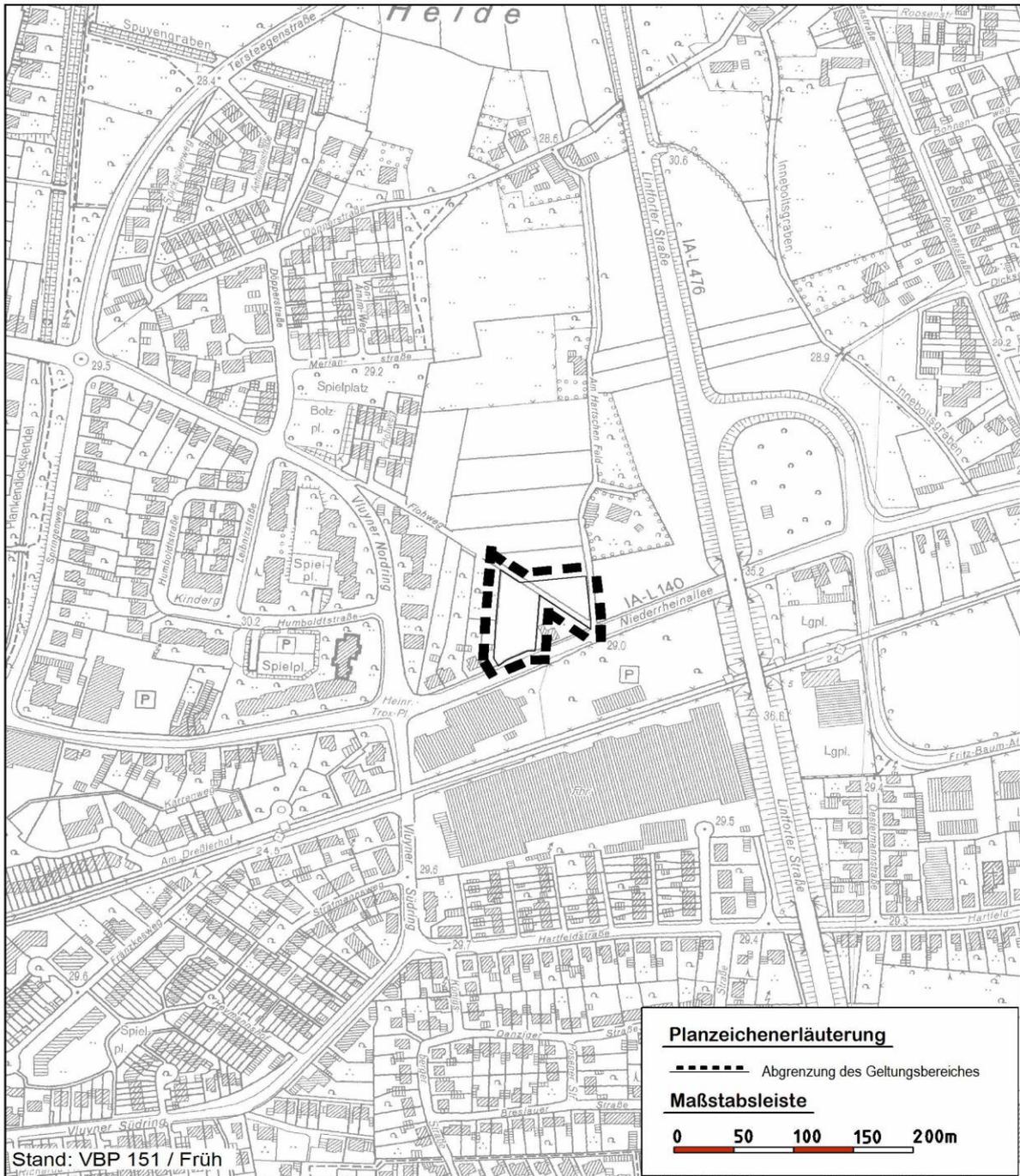
Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 151

Kindergarten zwischen Niederrheinallee und Flohweg

Stadt Neukirchen-Vluyn



Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung auf dem Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 21.12.2017

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), in Verbindung mit § 16 und 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBL. I S. 1045) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung- wird von der Stadt Neukirchen-Vluyn als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 20.12.2017 für das Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Gefahrenabwehr

Die Stadt Neukirchen-Vluyn als örtliche Ordnungsbehörde führt in ihrem Stadtgebiet zur Abwehr der durch Ratten drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Rattenbekämpfungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Verordnung durch.

§ 2 Duldungspflichtige

- (1) Alle im Stadtgebiet von Neukirchen-Vluyn zum Gebrauch oder zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung zu dulden. Hierzu gehören insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.
- (2) Bei öffentlichen Straßen und Wegen, bei Dämmen, Flüssen, Bächen, stehenden Gewässern, Abwasser- und Versorgungskanälen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht dem Unterhaltspflichtigen.

§ 3 Inhalt der Duldungspflicht

- (1) Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle Örtlichkeiten, in denen geeignete Maßnahmen zur Rattenbekämpfung getroffen werden können, insbesondere auf Kellerräume und Kellerverschläge, Böden, Speicher, Abfallgruben, Altmauerwerk, Gärten, Stallungen (auch Kleinviehstallungen), Lagerplätze und dergleichen.
 - (2) Die Duldungspflichtigen haben
 - a) alle, die Vorbereitung der Rattenbekämpfung auf ihrem Grundstück hindernden Gegenstände, insbesondere Gerümpel, Müll, Abfallstoffe und dergleichen, zu beseitigen bzw. so zu lagern, dass die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können,
 - b) den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten Zutritt zu allen Teilen ihres Grundstücks zu gewähren, sachdienliche Auskünfte zu erteilen und - soweit zumutbar und erforderlich - Hilfe zu leisten,
-

- c) aufgefundene tote Ratten unverzüglich zu vergraben oder zu verbrennen,
- d) im Falle ihrer Abwesenheit dafür zu sorgen, dass die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen von dritten Personen wahrgenommen werden.

§ 4 Durchführung der Rattenbekämpfung

- (1) Mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragt die Stadt Neukirchen-Vluyn ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen. Die Mitarbeiter/-innen des beauftragten Unternehmens erhalten einen von der örtlichen Ordnungsbehörde ausgestellten Ausweis, der den Duldungspflichtigen auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer/-innen haben den Duldungspflichtigen von der Art und dem Umfang der Giftlegung unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Auslegestellen werden durch Warnschilder gekennzeichnet.
- (3) Als Bekämpfungsmittel sind nur solche Präparate zu verwenden, die nach der EG-Verordnung Nr. 1907/2006, geändert durch EU-Verordnung Nr. 453/2010, zertifiziert sind und bei denen die im Köder verwendete Dosis für Menschen und Haustiere ungefährlich ist.
- (4) Die Kosten der Rattenbekämpfung trägt die Stadt Neukirchen-Vluyn.

§ 5 Sicherheitsmaßnahmen

Die Duldungspflichtigen haben sich über den Umfang der Auslegung und die Auslegestellen Kenntnis zu verschaffen und die Warnschilder zu beachten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Menschen und Haustiere nicht mit den Bekämpfungsmitteln in Kontakt kommen. Im Gefahrenfall ist die örtliche Ordnungsbehörde sofort zu benachrichtigen.

§ 6 Anzeigepflicht

Jedes Auftreten von Ratten ist der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 2 Buchstabe a) die Rattenbekämpfung hindernde Gegenstände nicht beseitigt oder nicht so lagert, dass die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können,
 - b) § 3 Abs. 2 Buchstabe b) den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragten Personen den Zutritt verweigert, keine sachdienlichen Auskünfte erteilt oder keine Hilfe leistet,
-

- c) § 3 Abs. 2 Buchstabe c) nicht dafür sorgt, dass tote Ratten unverzüglich vergraben oder verbrannt werden,
- d) § 3 Abs. 2 Buchstabe d) nicht dafür sorgt, dass bei ihrer Abwesenheit die sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten von dritten Personen wahrgenommen werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 20.12.2017 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung auf dem Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 21.12.2017

Harald Lenßen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Wasserhausanschlusspreise und der Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Preisblatt Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Die im Folgenden genannten Preise beziehen sich auf Standard-Wassernetzanschlüsse.

Bei abweichenden Bauvorhaben werden diese gesondert kalkuliert.

Die Preise für Wassernetzanschlüsse und Baukostenzuschüsse werden gemäß der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV ab 01.01.2018 wie folgt festgesetzt:

A Grundpreis

Netzanschluss bis DN 50 und 15 m Grabenlänge

Netto	+ 7 % USt.	Brutto
1.500,00 €/Stück	105,00 €/Stück	1.605,00 €/Stück

Zuschlag Grabenlänge über 15 m auf dem Grundstück

Netto	+ 7 % USt.	Brutto
65,00 €/m	4,55 €/m	69,55 €/m

Rohrgraben in Eigenleistung bis 15 m, Wasser

Netto	+ 7 % USt.	Brutto
165,00 €/Stück	11,55 €/Stück	176,55 €/Stück

Grabenlänge über 15 m in Eigenleistung

Netto	+ 7 % USt.	Brutto
22,00 €/m	1,54 €/m	23,54 €/m

B Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks:

Netto	+ 7 % USt.	Brutto
79,00 €/m	5,53 €/m	84,53 €/m

Es werden mindestens 10 m Straßenfrontlänge berechnet.

Inbetriebsetzung

B.1	erstmalige Inbetriebsetzung	im Grundpreis enthalten	
B.2	jede weitere bzw. gescheiterte Inbetriebsetzung	eine Handwerkerstunde	
C	Zahlungsverzug	netto	brutto
C.1	Mahnung	3,50 €	3,50 €
D	Sperren und Entsperrn	netto	brutto
D.1	Beauftragung der Unterbrechung der Anschlussnutzung Mit rechtzeitiger Stornierung (Verwaltungspauschale)	20,00 €	23,80 €
D.2	Versuch der Unterbrechung der Anschlussnutzung	42,00 €	49,98 €
D.3	Übernahme der Geldbotenfunktion	23,00 €	27,37 €
D.4	Unterbrechung und Wiederanschluss	134,00 €	159,46 €

Ergänzende Bestimmungen zur der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser) der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
gültig ab 01.01.2018

1 Zu § 2:

1.1 Vertragsabschluss

1.1.1 ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

1.1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. 3. 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit ENNI abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der ENNI unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der ENNI auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen). Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für andere Fälle gemeinschaftlicher Wasserentnahme.

- 1.2 Antrag auf Wasserversorgung
Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Dem Antrag muss ein maßstäblicher Lageplan, möglichst 1:250 sowie ein Grundrissplan, aus dem die Lage des Anschlussortes (Anschlussraum) ersichtlich ist, beigelegt werden. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden enthalten. Ebenfalls sind Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung des Antragstellers zu machen.
- 2 Zu § 4:
- 2.1 Art der Versorgung
- 2.1.1 ENNI stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.
Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, bleibt es der ENNI überlassen, an welche Leitung der Anschlussnehmer angeschlossen wird.
- 2.1.2 Eine Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung der ENNI aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.
Der Anschluss kann ferner versagt werden, wenn das zu versorgende Grundstück nicht nach den bestehenden Vorschriften entwässert wird. Einem Antrag kann ebenfalls nicht entsprochen werden, wenn die Abwässer die Wassergewinnung gefährden können (Schutzzone).
- 3 Zu § 9:
- 3.1 Baukostenzuschüsse (BKZ)
- 3.1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der ENNI bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der ENNI bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- 3.1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 3.1.1 Absatz 2 werden ggf. vorweg die den Sondervertragskunden zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Die verbleibenden Kosten werden den Tarifkunden zugerechnet.
- 3.1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.
Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss (BKZ), nach Maßgabe der Straßenfrontlänge des Grundstückes, auf dem sich das anzuschließende Gebäude befindet.'
-

$$\text{BKZ (EURO)} = 70\% \cdot Mx \frac{K}{\sum M}$$

Es bedeuten:

M = Die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks.

K = Der Tagesneuwert des Wasserversorgungsnetzes.

$\sum M$ = Die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstück, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

3.2 Grundpreis: Der Grundpreis stellt den Mindestbaukostenzuschuss dar und wird erhoben für die ersten 10 m Straßenfrontlänge. Den Grundpreis entnehmen Sie bitte dem Preisblatt „Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“.

3.2.1 Mehrpreis: Den Mehrpreis entnehmen Sie bitte dem Preisblatt „Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“. je Meter, der die Straßenfrontlänge von 10 m übersteigt.

3.3 Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die ENNI macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der ENNI schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird 2 Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

4 Zu § 10:

4.1 Hausanschluss

Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an das Verteilungsnetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die ENNI für jedes Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

4.2 Netzanschlusskosten

4.2.1 Der Anschlussnehmer erstattet der ENNI die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und

Grundstücke des Anschlussnehmers. Der Hausanschluss besteht aus Hausanschlussleitung mit einer Absperrereinrichtung an der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrereinrichtung innerhalb des anzuschließenden Grundstückes. Zum Hausanschluss gehört auch die Wasserzähleranschlussplatte. Ferner zahlt der Anschlussnehmer der ENNI die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4.2.2 Die Abrechnung erfolgt nach pauschalisierten Durchschnittskosten. Im Netzanschlussleistungsbetrag sind nicht die Aufwendungen für den Mauerdurchbruch enthalten. Dieser ist grundsätzlich bauseits herzustellen und wieder zu verschließen. Der Netzanschlussleistungsbetrag errechnet sich entsprechend Preisblatt „Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“:

4.2.2.1 Grundpreis / Baukostenzuschuss

Für jeden Anschluss werden mindestens 10 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt. Siehe Preisblatt „Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“.

Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen und/oder berohrten Privatstraßen angrenzenden Frontlänge des anzuschließenden Grundstückes.

Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar oder nicht mit ihrer ganzen Frontlänge an einer Straße liegen, wird die Grundstücksfrontlänge zugrunde gelegt, die nach der Straße hinweist, von der aus das Grundstück versorgt wird.

4.2.2.2 Grundbetrag und Mehrlänge

Der Grundbetrag bis Anschlussnennweite DN 50 beinhaltet alle Arbeiten und Materialien im öffentlichen Bereich und bis 15 Meter auf dem Grundstück sowie die Kosten für die Inbetriebsetzung.

Hinzu kommt:

Ein Zuschlag bei einer Grabenlänge über 15 m auf nicht öffentlichen Grundstücken

Bei bauseitiger Grabenerstellung auf nicht öffentlichen Grundstücken wird ein reduzierter Grundbetrag berechnet.

Siehe Preisblatt „Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“

4.2.2.3 Größere Dimensionen

Die entstehenden Kosten werden jeweils nach Aufwand (zuzüglich Baukostenzuschuss) ermittelt und in Rechnung gestellt. Der ENNI bleibt es überlassen, in besonders gelagerten Fällen auch bei der unter Ziff. 4.2.2.2 erfassten Dimensionen nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen. Ergibt sich aufgrund des Bebauungsplanes oder aus sonstigen Gründen die Notwendigkeit, Hausanschlussleitungen über Privatwege, Stichstraßen oder dergleichen zur Versorgung von Hinterhäusern, Wohnhäusern in rückwärtiger Bebauung, an Stichstraßen gelegenen Reihenhäusern oder dergleichen zu führen, wird die Länge der Anschlussleitung von der Straße aus gemessen, in der die Hauptversorgungsleitung liegt. Dabei liegt es im Ermessen der ENNI, ggf. anstelle von z. B. zwei Anschlussleitungen DN 32 eine gemeinsame Zuführungsleitung mit größerer Dimension bis zum Abzweigpunkt zu verlegen. Jedem Anschlussnehmer sind in diesen Fällen die anteiligen Selbstkosten der Anschlusslei-

tung in Rechnung zu stellen.

4.2.3 Die Hausanschlusskosten und die Kosten für die Mehrlängen können entsprechend der Preisänderung angepasst werden.

4.2.4 Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen und deren spätere Beseitigung (z. B. Bauanschlüsse, Anschlüsse für Schausteller bzw. ambulantes Gewerbe u. ä.) werden dem Anschlussnehmer die tatsächlichen Kosten berechnet.

5 Zu § 11:

5.1 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 30 m überschreitet.

6 Zu § 12:

6.1 Kundenanlage

6.1.1 Vor Beginn der Installation einer Wasseranlage muss der Anschlussnehmer Skizzen und Beschreibung der geplanten Anlage durch den Installateur der ENNI zur Prüfung vorlegen. Erst nach erfolgter Prüfung darf mit der Ausführung der Installationsarbeiten begonnen werden. Die ENNI ist berechtigt, die Installationsarbeiten zu überwachen und die Anlagen vor Inbetriebsetzung zu prüfen.

6.1.2 Unter die Bestimmung des Absatzes 1 fällt auch die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder auf Grundstücksteile und weitere Grundstücke des Anschlussnehmers selbst, die in den ursprünglichen Versorgungsvertrag nicht einbezogen waren.

6.1.3 Schäden innerhalb der Anlage des Anschlussnehmers müssen ohne Verzug beseitigt werden. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer den vollen Wasserpreis für die durch den Zähler angezeigten Wassermengen zu bezahlen.

6.1.4 Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Anschlussnehmers; dieser haftet auch für jeden Schaden, der der ENNI oder Dritten entsteht.

7 Zu § 13:

7.1 Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch den Einbau des Zählers und durch Öffnen der Absperrreinrichtungen in der Regel durch die ENNI bzw. durch deren Beauftragten.

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist im Grundbetrag enthalten, für die Wiederinbetriebsetzung und für jeden Inbetriebsetzungsversuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der ENNI für eine Handwerkerstunde zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer.

- 8 Zu §§ 8, 11, 18, 19:
Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Meßeinrichtungen. Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (2) AVB Wasser V und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 (2) AVB Wasser V zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.
- 9 Zu § 16:
- 9.1 Zutrittsrecht
Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der ENNI den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dieser für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung der sonstigen Rechte und Pflichten nach dem AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Vermessungsgrundlagen erforderlich ist.
Der Anschlussnehmer haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für die Sicherheit und Gefahrlosigkeit des Zugangs zu den technischen Einrichtungen.
- 10 Zu § 18:
- 10.1 Messung
Der Zähler bleibt Eigentum der ENNI.
- 11 Zu § 22:
- 11.1 Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten
Standrohre zur Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke (Schaustellung, Wirtschaftszelte, Tiefbauarbeiten) werden von der ENNI nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.
Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung der ENNI oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr monatlich einmal zu dem von der ENNI festgesetzten Termin vorzuzeigen. Bei Abgabe von Wasser für Bauzwecke haftet neben dem Mieter der Bauherr gesamtschuldnerisch.
- 12 Zu § 24:
- 12.1 Rechnungslegung und Bezahlung
Die ENNI erteilt jährlich Rechnungen. Sie kann kürzere Zeiträume wählen. Die Änderung des Abrechnungszeitraumes wird dem Anschlussnehmer rechtzeitig bekanntgegeben.
Die ENNI erhebt Abschläge, die zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig werden. Die Abschläge bemessen sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Anschlussnehmers im letzten abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer.
-

Eine endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Verbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVB WasserV bleibt unberührt.

13 Zu §§ 27, 33:

13.1 Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit den in dem „Preisblatt Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“ hinterlegten Pauschalen zu bezahlen.

Zur Anwendung kommt jeweils der gültige Weiterverrechnungssatz des EVU für eine Handwerkerstunde zzgl. der gültigen MwSt.

Verzugszinsen werden in der gesetzlich zugelassenen Höhe ab Fälligkeit berechnet. Für die erstmalige Inbetriebsetzung verweisen wir auf Ziffer 7 dieser Anlage.

14 Zu § 32:

14.1 Zeitweilige Absperrung

Siehe Preisblatt Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“.

15 Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den Allgemeinen Bedingungen zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

16 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen inkl. Preisblatt treten am 01.01.2018 in Kraft.
